

## Amtliche Bekanntmachungen

### Geänderter Redaktions- und Anzeigenschluss für das Mitteilungsblatt

Für die Ausgabe in der **KW 9 (Gumpiger Donnerstag)** ist der Redaktions- und Anzeigenschluss auf **Montag, den 24.02.2025, 8.00 Uhr** vorverlegt. Erscheinungsdatum ist Freitag, der 28.02.2025

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung !!

### Wichtige Steuertermine

<b>15.02.2025</b>	<b>Grundsteuer</b>
	1. Rate für Vierteljahreszahler
	<b>Gewerbsteuer</b>
	1. Vorauszahlungsrate
	<b>Hundesteuer</b>

Die Höhe der Raten ergibt sich aus dem letzten Hunde-, Grund- bzw. Gewerbesteuerbescheid.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten, um unnötige Kosten wie Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden. Wir bitten die fälligen Steuerbeträge unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen. Bei Steuerpflichtigen, die der Gemeindekasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zum Fälligkeitstag abgebucht.

### Einkaufsfahrdienst am Donnerstag, 20.02.2025 um 9:30 Uhr

Da der REWE in Blitzenreute auf Grund von Umbauarbeiten vorübergehend geschlossen ist, holt Sie ab nächster Woche der Kleinbus bereits **um 9:30 Uhr** ganz bequem von zu Hause aus ab und fährt dann für den Einkauf zum **Feneberg nach Baidt**. Anschließend können Sie bei einer gemütlichen Tasse Kaffee oder Tee vom Bäcker noch zusammensitzen, bevor der Bus Sie gegen 11:00 Uhr wieder nach Hause fährt.

Anmeldungen bis Di, 18.02.2025 unter folgender Nummer: 07502-9403-13

Der nächste Termin für den Einkaufsfahrdienst ist am: 06.03.2025



### Fälligkeit Abo Amtsblatt der Gemeinde Wolpertschwende

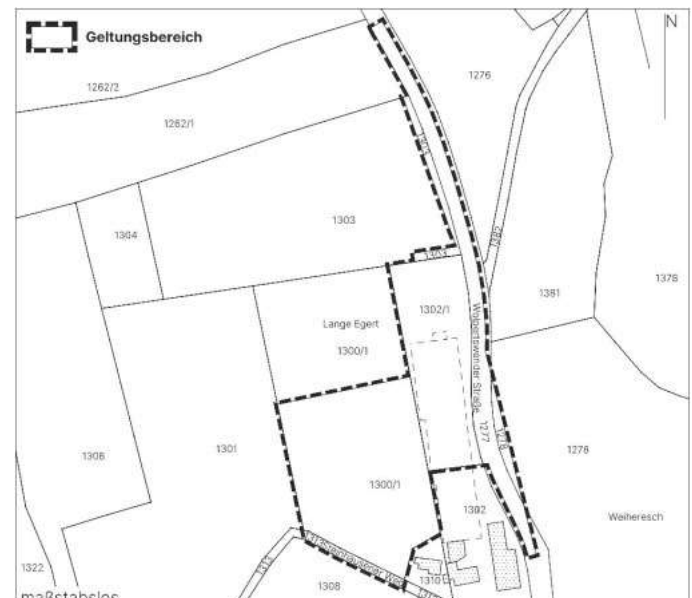
**15.02.2025**

Bei Personen, die uns ein Sepa-Basislastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Barzahler bitten wir ebenfalls den fälligen Betrag unter Angabe des Buchungszeichens zum 15.02.2025 zu überweisen.

Eine Rechnung wurde nicht erstellt. Laut unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgt eine Rechnungsstellung einmalig bei Abonnementbeginn.

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Gewerbeentwicklung Flst.-Nrn. 1300/1 und 1302/1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertschwende hat am 20.01.2025 für das Gebiet an der nördlichen Ortsausfahrt von Mochenwangen in Richtung Wolpertschwende, westlich der "Wolpertschwender Straße" (K 7966) und nördlich des "Steinhausener Weg" den Bebauungsplan "Gewerbeentwicklung Flst.-Nrn. 1300/1 und 1302/1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 23.10.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich an der nördlichen Ortsausfahrt von Mochenwangen in Richtung Wolpertschwende, westlich der "Wolpertschwender Straße" (K 7966) und nördlich des "Steinhausener Weg" und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Um den durch die Planung verursachten Eingriff auszugleichen, wurden Ökokonto-Maßnahmenflächen und dieser Planung zugeordnet. Die Ökokonto-Maßnahmenflächen befindet sich im Gemeindegebiet Überlingen. Bei den Ökokonto-Maßnahmenflächen (Aktenzeichen: 435.02.022) handelt es sich um eine Maßnahmenfläche auf der Gemarkung Bambergen (Fl.-Nrn. 103/0 und 104/0).



Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravenburg war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan "Gewerbeentwicklung Flst.-Nrn. 1300/1 und 1302/1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Dienstsitz des Sachgebietes Bauen-Natur-Umwelt des GVV Fronreute-Wolpertswende (Kirchstraße 11, 88273 Fronreute), Zimmer 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Dienstsitz des Sachgebietes Bauen-Natur-Umwelt des GVV Fronreute-Wolpertswende einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.wolpertswende.de/wohnen-arbeiten/rechtsverbindliche-bebauungsplaene/> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wolpertswende, den 14.02.2025

Daniel Steiner, Bürgermeister

## Bundestagswahl 2025

# Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei ja/nein
01	<b>Wolpertswende</b>	<b>Jugendraum</b> , Panoramahalle Wolpertswende Wolpertswende, Panoramastraße 2	ja
02	<b>Mochenwangen</b>	<b>Bewegungsraum Kinderhaus Kleine Strolche</b> Mochenwangen (Schulareal) Mochenwangen, Sportplatzweg 3/2	ja
03	<b>Mochenwangen</b>	<b>Kath. Gemeindehaus „St. Lukas“</b> Mochenwangen, Kirchstraße 6	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Wolpertswende, Kirchplatz 4, 88284 Wolpertswende zusammen.